

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

Euopäischer Verein für die Ökonomische Integration Ost Europa`s

Die englische Übersetzung des Namens lautet:

"EA-EEE- " - European Association for East European Economic Integration.

(1) Er hat seinen Sitz in Wien, und erstreckt seine Tätigkeit im Rahmen internationaler Projekte auf das gesamte Bundesgebiet, auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Beitrittskandidaten sowie alle Kooperationspartner der EU.

(2) Nach Bedarf können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im In- und Ausland errichtet werden.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und dessen Zielsetzungen als gemeinnützig anzusehen sind, bezweckt:

1) Die Intensivierung der Annäherung der Ost- und Südosteuropäischen Staaten (insbesondere der vorm. GUS Staaten) an Europa und die Europäische Union. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei alle Aspekte im Zusammenhang mit den Folgen der bevorstehenden Erweiterungen der Europäischen Union wie sie im Gipfel von Lisabon von den Mitgliedstaaten (ua. auch von Österreich) beschlossen wurden.

Dies mit der langfristigen Vision der Förderung eines Europas neuer Chancen für alle durch mehr Austauschmöglichkeiten von Wissen und Erfahrung.

Österreich rückt damit vom Rand in das Zentrum der Staatengemeinschaft und kann seiner Rolle als kulturelle und wirtschaftliche Drehscheibe noch besser gerecht werden.

Damit wird die Schaffung eines gemeinsamen Europas jenseits von politischen Grenzen unterstützt. Projektinitierung, Beratung u. Begleitung wirken somit präventiv gegen Migration durch ökonomische Ungleichheit. Durch diese Unterstützung sollen unter anderem weitere Barrieren; zeitliche, räumliche aber auch sprachliche abgebaut und Kommunikation sowie die Kooperation verbessert werden.

Damit versteht sich der Verein als Multiplikator zur Bündelung interessierter Kräfte, die zu Aufbau und Stabilisierung einer ökonomisch prosperierenden offenen, demokratischen Bürgergesellschaft in ganz Europa beitragen können und wollen. Damit wird auch ein Beitrag zur friedlichen Verständigung und zum ökonomischen Wachstum geleistet und somit zum zusammenwachsen der europäischen Völker und Nationen beigetragen.

2) Dazu sind hauptsächlich folgende zweckdienliche Aktivitäten geplant:

- a) die Wahrnehmung, Akquisition, Durchführung und Koordinierung von Projekten insbesondere auf dem Gebiet der **Wirtschaftlichen Entwicklung** (Economic Development), der **Forschung** (Research), der **Europäischen Erweiterung** (Enlargement), der **Bildung** (Education) und **Arbeitsmarkt Entwicklung und Unternehmens-gründung**, im Bereich der **Land u. Forstwirtschaft, Bergbau, Rohstoffherzeugung und Gewinnung**, der **Industrie, Energiewirtschaft dem Handel, Verkehr und der Dienstleistung**, und der **Umwelt** in der gesamten Europäischen Union und mit Internationalen Institutionen und Staaten, die für die Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder sowie eine Kooperation mit Österreich von Bedeutung und Interesse sind; jedoch insbesondere mit den Staaten Osteuropas.
- b) die Abwicklung und Koordinierung von Projekten, die mit den oben genannten Gebieten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen;
- c) die weltweite Zusammenarbeit mit anderen Organisationen deren Ziele und Aktivitäten sich mit den Zielen und den Aktivitäten des „EA-EEE-I“ ergänzen und einander unterstützen können.
- d) die Organisation und der Aufbau eigener, sowie die Unterstützung bestehender transnationaler Praktikums-, Volontariats- und Berufsaustausch u. Informationsprogramme sowie die Information, Stimulation, Aktivierung und Betreuung von Teilnehmern an diesen Aktivitäten
- e) die Information, Stimulation, Aktivierung und Betreuung der Teilnehmer an internationalen Projekten und Aktionen, insbesondere an den Programmen der Europäischen Union, der Internationalen Entwicklungsbanken und der Weltbank. Er fungiert dabei als zentrale österreichische Betreuungseinrichtung.
- f) Globales Networking, Lobbying und Politische Information und PR bei und mit nationalen / internationalen wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsträgern, Verwaltungen, und NGO's im Zusammenhang mit den genannten Aktivitäten und Tätigkeiten.

3) Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

2.3.1). Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird durch die in Abs. 2 angeführten Aktivitäten erreicht.

2.3.2) Als Instrumente dienen:

- a). ein Büro zur praktisch wirksamen Durchführung und Betreuung der Vereinsaufgaben, insbesondere im Bereich der operativ-logistischen Durchführung und finanziellen Abwicklung der Projekte; Büros oder Bürogemeinschaften für politisches Lobbying, Büros - Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in den Hauptzielländern der Vereinstätigkeit.
- b) die Akquisition von Experten und bei Bedarf die Beiziehung von Kooperationspartnern;
- c) die Anbahnung und Intensivierung von Kontakten zwischen dem Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich;
- d) die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Bildung eines Netzwerkes zur Erreichung des Vereinszweckes;
- e) Aufbau einer Datenbank aller relevanten internationalen Projekte einschließlich deren Dokumentationen, der Vertragsgrundlagen, aktiver und potentieller Experten im Rahmen des Datenschutzgesetzes.
- f) Die Anpassung und Implementierung bereits abgeschlossener, erfolgreicher Drittprojekte im Sinne des Know How Transfers und der Minderung von Projektentwicklungskosten.
- g) Globales Networking, Lobbying und Politische Information, Marketing und Public Relations bei und mit nationalen / internationalen Entscheidungsträgern.
- h) Charity Aktivitäten in den Bereichen Soziales und Kultur
- i) die Organisation und Teilnahme von und an Nationalen/Internationalen Veranstaltungen, Events, Workshops.

§ 3. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1). Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. 2) ordentliche Mitglieder, das sind physische und juristische Personen, Organisationen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Interessenvertretungen sowie Institutionen, die ein Interesse an der Durchführung und Koordinierung von Projekten im Sinne des § 2 haben. Mitglieder können physische und juristische Personen werden, auch wenn sie nicht ihren regelmäßigen Aufenthalt in Österreich haben. 3) Fördernde Mitglieder sind jene, die u.U. zwar nicht in der Lage sind, voll an der Vereinsarbeit teilzunehmen, die Vereinstätigkeit aber durch Zahlung eines wesentlich erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. 4) Korrespondierende Mitglieder sind Personen, Organisationen die die Vereinstätigkeit durch Kooperation im allgemeinen und Berichte im besonderen in oder über ein bestimmten Staat (Land, Region, Bezirk) unterstützen. 5) Über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. 6) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst durch Entstehung des Vereines legalisiert. 7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Materielle Mittel - Die zur Erzielung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel können durch Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte, Erträgnisse aus Veranstaltungen und Publikationen, private oder öffentliche Zuschüsse, Förderungen, Sach- und Dienstleistungen, Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen, Werbeeinschaltungen in Aussendungen des Vereines und sonstige Zuwendungen erbracht werden.

(2) Ideelle Mittel - Workshops, Informationsveranstaltungen, Events, Internationale Austauschprogramme, der Aufbau eines Netzwerks, einer Datenbank, einer Bibliothek und einer Informationsplattform, Periodische Informationen auf Papier oder elektronischer Basis.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Mitgliedsrechte sowohl durch Organe als auch durch Bevollmächtigte ausüben.

(2) Fördernde Mitglieder, die juristische Personen sind, üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch Organe oder durch Bevollmächtigte aus.

(3) Fördernde Mitglieder, die physische Personen sind, üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich oder durch einen ständigen Bevollmächtigten aus.

(4) Den Mitgliedern kommen zusätzlich zu den weiteren Rechten und Pflichten, die sich aus den Satzungen ergeben, insbesondere zu:

(a) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Publikationen des Vereins zu beziehen,

(b) die Pflicht, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung der vereinbarten Zuwendungen bzw. Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod bei physischen Personen und dem Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.

(2) Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder wenn die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft das Ansehen oder den Zweck des Vereines beeinträchtigen könnte. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliederbeiträge bleibt hiervon unberührt.

3). Zur Fassung des Beschlusses über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Rechte des betreffenden Mitgliedes ruhen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG.)
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10).Die Sitzungen der Kollegialorgane sind, sofern vom betreffenden Organ nicht anders beschlossen wird, nicht öffentlich.
- (11) Die Tätigkeit in der Generalversammlung, im Vorstand, in der Kontrollkommission und im Schiedsgericht ist ehrenamtlich; ein allfälliger Aufwändersatz ist unter sinngemäßer Anwendung der jeweils geltenden Reisegebührevorschrift des Bundes zulässig. —

§ 9. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch

diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau oder des/der Obmanns/Obfrau - Stellvertreters.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 13. Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist bzw. Angestellte oder Auftragnehmer des Vereins waren oder sind.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die
- (3) Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt oder ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.